

Friedhofsgebührensatzung für den städtischen Friedhof im Ortsteil Ruhlsdorf

§ 1 Grundsätze

- (1) Gemäß § 28 Friedhofssatzung der Stadt Teltow werden für die Benutzung des kommunalen Friedhofes im Ortsteil Ruhlsdorf sowie allen hiermit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner ist der Antragsteller auf Erstbestattung, Umbettung und Wiederbestattung und der Nutzungsberechtigte der jeweiligen Grabstätte.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung der Stadt Teltow in der jeweils geltenden Fassung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (4) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 2 Gebühren

Die Gebühren betragen für die :

1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Grabstätten
 - 1.1. Wahlgrabstätte, Ruhefrist 25 Jahre
 - a) Einzelgrabstätte 153,39 €
 - b) jede weitere Grabstelle 153,39 €
 - 1.2. Urnenwahlgrabstelle, Ruhefrist 20 Jahre
 - a) Einzelgrabstätte 102,26 €
 - b) jede weitere Grabstelle 102,26 €

1.3.	Urnengemeinschaftsanlage, Ruhefrist 20 Jahre	10,23 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an Grabstätten	
	Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen auf der Grabstätte ist eine Gebühr nach Punkt 1 anteilig der Verlängerung des Nutzungsrechtes, welche mindestens der Ruhezeit der beigesetzten Leichen und Aschen entsprechen muss, für die gesamte Grabstätte zu entrichten. Angefangene Jahre sind voll zu berechnen.	
2.1.	Wahlgrabstelle, je Jahr	5,11 €
2.2.	Urnenwahlgrabstelle, je Jahr	2,56 €
3.	Betriebskosten	
3.1.	je Wahlgrabstelle, jährlich	15,34 €
3.2.	je Urnenwahlgrabstelle, jährlich	7,67 €
3.3.	je Urnengemeinschaftsgrabstelle, einmalig	153,39 €
4.	Benutzung der Feierhalle	
4.1.	für 45 Minuten	51,13 €
4.2.	für jede weitere 30 Minuten	25,56 €
5.	Entgegennehmen und Verwahren einer Urne (§ 8 Abs. 2 Friedhofssatzung)	15,34 €
6.	Übersenden einer Urne	30,68 €
7.	Erteilen einer Zustimmung zum Aufstellen von Grabmälern oder Denkzeichen und dgl. einschließlich Fundamente sowie Überwachen der Standfestigkeit	
7.1.	für stehende Grabsteine	
	a) bis zu einer Breite von 0,40 m	60,00 €
	b) bis zu einer Breite von 0,40 bis 0,50 m	75,00 €
	c) bis zu einer Breite über 0,50 m	100,00 €
7.2.	für liegende Grabsteine	
	a) bis zu einer Größe von 0,30 qm	40,00 €
	b) bis zu einer Größe über 0,30 qm	50,00 €
7.3.	für Behelfs - / provisorische Grabzeichen	5,00 €
7.4.	für Einfassungen je lfd. m	5,00 €

7.5.	sonstige bauliche Anlagen je 0,50qm / 0,50 Kubikmeter	25,00 €
8. Sonstige Verwaltungsgebühren		
8.1.	Erteilung eines Grabnutzungsrechtes	7,50 €
8.2.	Änderung / Umschreibung des Grabnutzungsrechtes	7,50 €
8.3.	Urnenbescheinigungen, sonstige Beurkundungen sowie Nachforschungsanträge, je Vorgang	5,00 €

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Ruhlsdorf vom 01.02.1993 außer Kraft.